

Fünf Fragen an Ulrich Schnelle



Prof. Dr. Ulrich Schnelle ist Rechtsanwalt und Partner bei Haver & Mailänder in Stuttgart. Nach dem Studium in Passau, Genf und Freiburg und einem LL.M. an der University of Illinois promovierte Schnelle zum IPR. Dem internationalen Recht blieb er auch als Kartellrechtsspezialist treu, etwa als Dozent und nunmehr Honorarprofessor im Studiengang „International Management“ der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen. Schnelle war im Flüssiggaskartell mandatiert – dem längsten Verfahren der deutschen Kartellrechtsgeschichte.

2005 kam es zu Durchsuchungen des Bundeskartellamts im Flüssiggas-Fall. Sie waren von Anfang an mandatiert. War damals absehbar, dass daraus eine solche Saga werden könnte?

Nein, es war 2005 nicht absehbar, dass es zu einem solch langwierigen Verfahren kommen wird. Uns war schon bewusst, dass das Verfahren aufwändig wird, da es keinen Kronzeugen gab und auch bis zum Schluss kein Geständnis oder eine ähnliche Einlassung eines der Betroffenen oder einer der Leitungspersonen der Nebenbetroffenen. Uns war auch klar, dass die Berechnung des Bußgeldes, die damals noch auf der Grundlage des vermeintlich erzielten Mehrerlöses erfolgen musste, schwierig wird. Mit einem derart langen Verfahren haben wir aber nicht gerechnet.

Der Fall ist 2020, nach 15 Jahren, endlich abgeschlossen worden. 2007 verhängte das Kartellamt Bußgelder, die Anfechtung zum OLG führte zu einem Mammutprozess mit 130 Verhandlungstagen und zu einer Verböserung des Bußgelds. Der BGH hob auf und verwies zurück. Lässt sich diese Dauer erklären und rechtfertigen?

Die Dauer lässt sich sicherlich erklären, ob sie gerechtfertigt ist, hängt von der Parteirolle des Betrachters ab. Das OLG hat, bestätigt vom BGH, eine (zu) kurz bemessene rechtsstaatswidrige Verzögerung des Verfahrens festgestellt. Der wesentliche Grund für die Dauer war, dass das OLG Düsseldorf die Ermittlungen des Bundeskartellamts, die dem Bußgeldbescheid zugrunde lagen, nicht als ausreichend angesehen hat. Es ermittelte den Mehrerlös ohne Unterstützung durch gerichtlich bestellte oder nach § 245 Abs. 2 StPO zugelassene Sachverständige und wählte eine Berechnungsform, die tendenziell zu einem höheren Bußgeld führen musste, die aber nicht allgemein anerkannt war. Der BGH hat den Rechtsfolgenausspruch daher aufgehoben. Für die Länge des Verfahrens war auch ursächlich, dass es – wie im Urteil eingeräumt – keinen eindeutigen Beweis für die vorgeworfene Kundenschutzabsprache gab, sondern nur Indizien, die bis in die Rechtsbeschwerde unterschiedlich interpretiert wurden.

Würden Sie nach diesen Erfahrungen eher zu einem Settlement raten?

Grundsätzlich sollte man die Möglichkeit eines Settlements immer prüfen. Wir unternahmen auch Bemühungen, die aber nicht zum Erfolg geführt haben.

Sie sind zum Spezialisten für Kartellbußgeldverfahren geworden. Was müsste sich aus Ihrer Sicht ändern?

Wegen der Abkehr vom Mehrerlös als Grundlage des Bußgeldes wird es derartige Verfahren in Zukunft wohl nicht mehr geben. Schwierig ist die Verbindung von OWi-Recht, das an sich für „kleinere“ Verstöße (etwa nach der StVO) passt, mit den strengen Regeln der StPO. Das Mündlichkeitsprinzip führte dazu, dass wir oft stundenlang Beweisanträge und Erklärungen verlesen haben, das sog. Selbstleseverfahren ist nicht immer hilfreich. Bei der Ablehnung von Beweisanträgen gelten hingegen, auch wenn der BGH dem Tatgericht Zügel angelegt hat, die „weicheren“ Regeln des OWiG, sodass Beweisanträge leichter als nach der StPO abgelehnt werden können. Die Einführung großer Datenmengen sollte rechtlich und praktisch erleichtert werden. Dass Besonderheiten des Kartellrechts in der Rechtsordnung berücksichtigt werden können, zeigt das Recht zu Kartellschadensersatzansprüchen mit Sonderregelungen im Prozess- und Sachrecht. Intensität und Dauer des Verfahrens hängen auch von der Herangehensweise des Gerichts ab. Hier hat es zwischen den Senaten des OLG Düsseldorf vor und nach dem BGH-Beschluss große Unterschiede gegeben. Wünschenswert wäre, dass gerade in komplexen Verfahren der Dialog gesucht wird.

Gibt es Momente aus dieser Zeit, die sich Ihnen besonders eingepägt haben? Bleibende Erinnerungen?

Der schwierigste Moment war die Urteilsverkündung mit der Verböserung im April 2013 in Anwesenheit des Mandanten. Das positivste Erlebnis war, als der Mandant mich im Januar 2019 während eines Restaurantbesuchs anrief, um mir den Tenor des BGH-Beschlusses, den er gerade per Post erhalten hatte, vorzulesen. Ich kannte den Beschluss noch nicht und hatte bei der Geräuschkulisse Schwierigkeiten, den Inhalt zu verstehen. Nach etwa 12 bis 14 Worten wusste ich, wie der BGH entschieden hatte. Ich möchte auch die Gelegenheit nutzen, den Kolleginnen und Kollegen, die die anderen Betroffenen und Nebenbetroffenen verteidigt haben, für die gute Zusammenarbeit, die Vieles erleichtert hat, zu danken.

Die Fragen stellte Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.